

Niederschrift

Sitzung: öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/011/2020)
Datum: Dienstag, 28.07.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:12 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Gablingen

Anwesend:

Vorsitzende

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Erwin Almer
Gemeinderat	Dr. Albert Eding
Gemeinderat	Helmut Grieshaber
Gemeinderat	Klaus Heidenreich
Gemeinderat	Bernhard Jäger
2. Bürgermeister	Christian Kaiser
Gemeinderat	Pius jun. Kaiser
Gemeinderat	Werner Kapfer
Gemeinderat	Christoph Luderschmid
Gemeinderat	Günther Reichherzer
Gemeinderat	Martin Uhl
Gemeinderat	Josef Wetzstein
Gemeinderat	Thomas Wittmann
Gemeinderätin	Lena Zimmermann

Schriftführer

Roland Wegner

Verwaltung

Helga Kraus

Weitere Anwesende

Zu TOP: Herr Moschner, Büro Moschner & Ölschläger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Wolfgang Dehmel
Gemeinderat	Franz Rotter

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.06.2020
- 2 Beantwortung der Bürgeranfragen vom 30.06.2020
- 3 Beurteilung der Verkehrssituationen Lützelburg, Hafner- und Ziegeleistraße
Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 4 Baugebiet "Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden, bis zum Theilweg im Süden", 6. Änderung
-Abwägung der im Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
-Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- 5 Bauanträge
- 5.1 Bauantrag Nr. 24/2020 044/2020
Grundstück in Gablingen, Am Arenberg 30, Fl.Nr. 2004/6, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Erstellung einer Gaube an eine bestehende Doppelhaus-hälfte
- 5.2 Bauantrag Nr. 23/2020 042/2020
Grundstück in Gablingen, Frühlingstraße 13 A, Fl.Nr. 1985/18, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Neubau Carport und Überdachung Garage + Schuppen
- 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 7 Termine
- 8 Anfragen/Anregungen der Gemeinderäte
- 9 Informationen aus der Verwaltung

Zur Tagesordnung besteht Einvernehmen.

1. Bürgermeisterin Karina Ruf eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1 **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.06.2020**

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.06.2020 wird genehmigt.

einstimmig angenommen

2 **Beantwortung der Bürgeranfragen vom 30.06.2020**

Zukunft Ortszentrum:

Bürgermeisterin Ruf informiert, dass noch diese Woche der neue Gemeindeentwicklungsausschuss zu diesem Thema erstmals tagt.

Beschwerde über das unkoordinierte Abstellen der Mülltonnen

Bürgermeisterin Ruf teilt mit, dass sie das Thema an den zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb weitergab. Eine Besserung sei aktuell bereits erkennbar.

Resterschließung Bergstraße

Bürgermeisterin Ruf berichtet über eine am 16. Juli 2020 stattgefundene Anliegerversammlung. Mit Begleitung einer Fachberaterin zum Thema Erschließungskosten konnten dabei viele Fragen beantwortet werden. Auch persönliche Gespräche mit den Anliegern fanden im Anschluss statt. Nach den Sommerferien gibt es das Angebot für die Anlieger, auch noch Einzelgespräche mit Verwaltung und Fachberaterin in Anspruch zu nehmen.

Rabenpopulation:

Nachdem eine erhöhte Rabenpopulation von Anliegern berichtet wurde, gab es ein Gespräch mit dem örtlichen Jäger. Dieser beobachtet die Tiere bereits. Eine Jagd auf die Rabenkrähe ist erst seit 16. Juli freigegeben und nicht einfach. Die Saatkrähe ist geschützt und darf nicht bejagt werden.

Kontoauszugsdrucker

Hierzu wurde ein Gespräch mit den Verantwortlichen der Kreissparkasse Augsburg geführt.

Niederschriften von Gemeinderatssitzungen

Bürgermeisterin Ruf erläutert, dass Protokolle erst auf der Website veröffentlicht werden, wenn diese vom Gemeinderat genehmigt wurden. Die konkret angesprochenen Protokolle sind mittlerweile veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“

Die Frage eines Bürgers zur Rechtmäßigkeit des Tagesordnungspunktes „Verschiedenes“ beantwortet Bürgermeisterin Ruf damit, dass dies zwar zulässig ist, man den Punkt künftig trotzdem etwas tiefer gliedert. Künftig in „Termine, Informationen aus der Verwaltung und Anfragen/Anregungen Gemeinderäte“.

Unter diesen Punkten dürfen jedoch wie bisher auch grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden.

Kenntnis genommen

3 Beurteilung der Verkehrssituationen Lützelburg, Hafner- und Ziegeleistraße Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Bürgermeisterin Ruf informiert über einen Ortstermin des Bauausschusses am 21. Juli 2020, dem auch Herr Reschke vom Landratsamt Augsburg als Berater beiwohnte.

Herr Reschke schlug vor, in der Ziegelei- und Kapellenstraße sowie Am Stocket und in der Hafnerstraße bis zum Ortsausgang eine 30-er Zone einzurichten. An der Affalterner und Georgenstraße soll diese Zone nach aktueller Besprechung nicht gelten.

Dieser Vorschlag wurde vom Bauausschuss positiv bewertet. Durch zusätzliches Aufmalen der „30“ auf die Straße am Ortseingang soll mit Nachdruck auf die Geschwindigkeitsbeschränkung hingewiesen werden.

Das Versetzen des Ortschaftsschildes kommt aktuell nicht in Betracht, da dieses an der ersten Bebauung des Ortseingangs stehen muss.

Auch der Einbau einer Verkehrsinsel gestaltet sich als kaum umsetzbar. Die Durchfahrt für den Schulbus und die Landwirtschaft müsse weiter gewährleistet sein.

Eine eventuelle später angedachte Tonnagen-Beschränkung soll erst nach einer erneuten Verkehrsmessung mit Verkehrsbefragung umgesetzt werden. Erst wenn das genaue Nutzungsverhalten feststehe, können weitere zielführende Maßnahmen beraten werden.

Der Bauausschuss war sich einig, dass man zunächst die 30-er Zone umsetzen sollte, um Erfahrungsberichte zu einem späteren Zeitpunkt auswerten zu können.

Nach dem Vortrag der Verwaltung kommen aus dem Gemeinderat einige Anregungen, die zusätzlich in Verbindung mit Verkehrsbehörde und Polizei geprüft werden sollen.

Gemeinderat Uhl erläutert seine Vorstellung, eine Zone 30 auch auf Teile der Affalterner Straße auszuweiten. Gemeinderat Wetzstein hält das auch dorfeinwärts von Lützelburg für denkbar. Außerdem wäre seiner Meinung nach die Versetzung des Ortsschildes sinnvoll. Gemeinderat P. Kaiser bittet um Beachtung, dass die Schilder so aufgestellt werden, dass sie nicht durch Grünbewuchs verdeckt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stimmt der vorgeschlagenen 30km/h-Zone in der Ziegelei- und Kapellenstraße sowie in der Straße Am Stocket und in der Hafnerstraße bis zum Ortsausgang zu.

Hinsichtlich der Tonnagen-Beschränkung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Verkehrsmessung mit Verkehrsbefragung durchgeführt und erneut entschieden, ob diese noch erforderlich ist. Vorerst sind die Ergebnisse der 30km/h-Zonenbeschränkung für die in Rede stehenden Straßen abzuwarten.

einstimmig angenommen

-
- 4 **Baugebiet "Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden, bis zum Teilweg im Süden", 7. Änderung**
-Abwägung der im Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
-Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
-

1. **Behandlung der Stellungnahmen die, während der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von Privatpersonen, vorgebracht wurden (§ 4a Abs. 3 BauGB)**

Sachverhalt:

1.0 Ablauf

- 1.1 Aufstellungsbeschluss am : 10.12.2019
- 1.2 Öffentliche Auslegung / Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB
- Auslegungsbeschluss am : 18.02.2020
- Anschreiben vom : 03.03.2020
- Auslegung vom : 09.03.2020 - 09.04.2020
- Fristverlängerung bis : 17.04.2020
- 1.3 Erneute, verkürzte öffentliche Auslegung / Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
- Auslegungsbeschluss am : 19.05.2020
- Anschreiben vom : 02.07.2020
- Auslegung vom : 06.07.2020 - 20.07.2020

**2.0 Behandlung der Stellungnahmen
von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Die Nummerierung der TöB entspricht den laufenden Nummern des Verzeichnisses der am Verfahren - mit Schreiben vom 02.07.2020 - beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

- 2.1 Keine Stellungnahme haben abgegeben:

- 1 - Regierung von Schwaben**
- Höhere Landesplanung

- 2 - Regionaler Planungsverband**
5 - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
6 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg
14 - Evangelisch-Lutherisches-Dekanat Augsburg
15 - Bezirk Schwaben
16 - Kreisjugendring Augsburg - Land
17 - Stadt Gersthofen
18 - Gemeinde Langweid am Lech

- 2.2 Eine Stellungnahme haben abgegeben und zugestimmt:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| 9 - Bayerischer Bauernverband | vom 14.07.2020 |
| 10 - LEW Verteilnetz GmbH | vom 16.07.2020 |
| 11 - Erdgas Schwaben GmbH | vom 08.07.2020 |
| 13 - LEW TelNet GmbH | vom 06.07.2020 |
| 19 - Markt Biberbach | vom 15.07.2020 |
| 20 - Gemeinde Heretsried | vom 16.07.2020 |

2.3 Eine zu bewertende Stellungnahme haben abgegeben:

- 3 - Landratsamt Augsburg**
- Bauleitplanung, Bauordnung
- Untere Naturschutzbehörde
- Tiefbauverwaltung
- Straßenverkehrsbehörde
- Erschließungsbeitragsrecht
- Abwehrender Brandschutz

vom 20.07.2020

Zu o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

In § 12.7 des Textteils sollte noch rechtsklar formuliert werden, ob der letzte Satz nur für solare Anlagen auf Flachdachgebäuden oder für alle Gebäude unabhängig von der Dachform gilt.

In § 15.2 des Textteils ist wohl versehentlich „§ 14.1“ statt „§ 15.1“ genannt.

Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf die Äußerung im Verfahren nach § 13 a BauGB. Die Ergänzung der 8 Baumsymbole im Straßenraum (Bäume, zu pflanzen) wird begrüßt. Es sollte geprüft werden, ob die Begrünung im öffentlichen und privaten Raum noch verstärkt werden könnte.

Seitens der Tiefbauverwaltung des Landkreises bestehen folgende Bedenken und Anregungen:

- Die nördliche Zufahrt von der Kreisstraße A 5 (Lützelburger Str.) ist sehr nah an der Einmündung zur Batzenhofer Straße was ungünstig ist.
- Durch die Erstellung der nördlichen Zufahrt entfällt der Übergang der Schulweghelfer. Hier wäre die Einbindung mit der Verkehrsbehörde zwingend erforderlich.
- Die Sichtfelder an der Einmündung der nördlichen Zufahrt sind im Bebauungsplan einzuzeichnen und in einer Höhe von 0,90 m bis 2,50 m gemäß RAST 06 frei zu halten. Auch Bepflanzungen und Zaunanlagen im Sichtfeld dürfen die Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- Die Zufahrten zu den Garagen sind von der Erschließungsstraße herzustellen. Dies ist besonders bei dem nordöstlichen Grundstück erforderlich.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist es zunächst ungünstig, wenn die Zufahrt auf Höhe des Schulweghelferüberganges eingerichtet wird.

Es erscheint folgende Prüfung notwendig:

1. ob der Schulweghelfer noch bedient wird;
2. ob der Schulweghelferübergang noch erforderlich ist;
3. ob die Gemeinde damit einverstanden ist, wenn der Übergang verlegt wird;
4. wenn (3 +), müsste der genaue Standort festgelegt werden.

Aus Sicht des Erschließungsbeitragsrechts wird folgendes mitgeteilt:

Bei der Abrechnung der Erschließungsbeiträge müssen die Grundstücke Flur-Nrn. 1846/37, 1846/38 und 1974 Gemarkung Gablingen mit herangezogen werden.

Sofern das Straßenstück vor dem Grundstück Flur-Nr. 1846/9 Gemarkung Gablingen bisher noch nicht erstmalig endgültig hergestellt wurde, muss auch dieses Grundstück zum Erschließungsbeitrag für die neue Erschließungsanlage mit herangezogen werden.

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen folgende Anmerkungen:

1. Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.

2. Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu situieren.

3. Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 14.07.2020 und die darin geäußerten Bedenken wird verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Bauleitplanung, Bauordnung:

Die Ausführungen der Fachabteilung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die unter § 12.7 des Textteils enthaltene Regelung zur Anordnung solarer Anlagen am Dachrand, bezieht sich auf Flachdächer. Dies wird im Text deutlicher dargestellt.

Der in § 15.2 des Textteils genannte § 14.1 wurde, beim Fortschreiben der einzelnen Paragraphen, versehentlich nicht korrigiert und wird angepasst.

Untere Naturschutzbehörde:

Die naturschutzfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung erfolgt gem. § 13 a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren.

Wie bereits im Zuge des vorangegangenen Abwägungsprozesses dargelegt, gelten bei der vorliegenden Bebauungsplanung die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete oder der Europäischen Vogelschutzgebiete), bestehen nicht. Sonstige naturschutzrechtliche Anforderungen, wie arten-, biotop- und baumschutzrechtliche Verpflichtungen, sind nicht gegeben. Entsprechende Darlegungen und Bewertungen sind in der Begründung enthalten. Ein Ausgleich für Eingriffe ist nicht erforderlich.

In der Planzeichnung waren Hinweise zu Baumpflanzungen "Bäume als Pflanzvorschlag" bereits enthalten. Zusätzlich wurden nun Baumpflanzungen als Festsetzung auf privaten Baugrundstücken entlang der Erschließungsstraße, in die Planung aufgenommen. Somit ergibt sich auch eine indirekte Begrünung des Straßenraumes. Ergänzend hierzu wurden Festsetzungen zur Art der Baumpflanzungen, zur Pflege und zum Durchführungstermin in die Planung integriert.

Aus Sicht der Gemeinde bleibt, wie bereits in der vorangegangenen Bewertung der naturschutzfachlichen Stellungnahme dargelegt, die zukünftige Durchgrünung der Grundstücke im privaten Bereich durch die späteren Grundbesitzer grundsätzlich ausreichend. Wie bereits darlegt, besteht das Plangebiet fast komplett aus Wiesenfläche, mit nur wenigen, vereinzelten Bestandsbäumen, sowie einer Heckenstruktur als Anpflanzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die späteren Baugrundstücke, abhängig von ihrer Größe, auch ohne weitere Festsetzungen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden und das Plangebiet somit stärker als zuvor durchgrünt sein dürfte.

Weitere Festsetzungen, zu Pflanzungen im öffentlichen oder privaten Bereich, werden in die Planzeichnung oder die textlichen Festsetzungen nicht aufgenommen.

Tiefbauverwaltung:

Die Stellungnahme der Fachabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in der vorangegangenen Bewertung der Stellungnahme der Tiefbauverwaltung dargelegt, ist der Gemeinde die Nähe der Einmündung der zukünftigen Erschließungsstra-

ße, zur Einmündung der Batzenhofer Straße in die Lützelburger Straße (Kreisstraße A5), bewusst.

Wie bereits aufgeführt, wurden im Zuge der Vorentwurfsplanung unterschiedlichste Erschließungsvarianten und Gebäudestellungen erörtert. Ein zweiter Verkehrsanschluss des Plangebietes an die bestehende Straßenstruktur wurde hierbei als sinnvoll erachtet. Bezogen auf die optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Planfläche, damit keine Doppellerschließung entsteht und unter Berücksichtigung der beteiligten Grundstückseigentümer, hat man sich auf die jetzige Erschließungsvariante geeinigt. Der geplante nördliche Straßenanschluss wird beibehalten.

Bezüglich des Straßenüberganges für Schüler, unterstützt durch Schulweghelfer, fand zwischenzeitlich, am 21.07.2020, ein Vororttermin mit dem Bauausschuss und Herrn Reschke des LRA / Straßenverkehrsbehörde statt.

Eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit im Bereich des Überganges auf 30 km / h ist, nach Aussage von Herrn Reschke nicht möglich, da die Lützelburger Straße eine übergeordnete Straße ist. Dies ist nur in besonderen Fällen möglich, z.B. bei Lage der Straße in direkter Nähe eines Kindergartens oder Krankenhauses, Altenheims etc. .

Auch ein Fußgängerüberweg ist in diesem Fall nicht möglich, da hierfür ein weitaus höheres Verkehrsaufkommen als aktuell gegeben, erforderlich wäre.

Es wurde entschieden, den bisherigen Straßenübergang für Schüler, unterstützt durch Schulweghelfer, beizubehalten, diesen jedoch etwas weiter Richtung Osten, zwischen die Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Lützelburger Straße und die Einmündung der Batzenhofer Straße in die Lützelburger Straße, zu verlegen. Die genaue Lage wurde mit einem Radius von ca. 4 - 5 m (soweit als möglich) von der Herbststraße weg geplant und bei Ausführung der Verlegung genau festgelegt. Die zugehörigen Verkehrsschilder werden entsprechend versetzt und die Markierungen angebracht.

Siehe auch die Ausführungen zu "3 - Landratsamt Augsburg - Straßenverkehrs-behörde".

Die erforderlichen Sichtfelder an der Einmündung der nördlichen Zufahrt in die Lützelburger Straße, mit zugehörigen Angaben, wurden bereits aufgrund der vorangegangenen Stellungnahme der Fachbehörde, in die Planung eingefügt.

Da für dieses Verfahren entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB festgelegt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (siehe Anschreiben), bleibt die Ausführung der Fachabteilung bzgl. der Zufahrten zu den Garagen der beiden nördlichsten Baugrundstücke, unberücksichtigt. Es wird jedoch angemerkt, dass eine Zufahrt zum nordöstlichsten Baugrundstück von der Lützelburger Straße aus, aufgrund des dort festgelegten Straßenüberganges für Schüler, nicht möglich sein wird.

Straßenverkehrsbehörde

Die Stellungnahme der Fachabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des Straßenüberganges für Schüler, unterstützt durch Schulweghelfer, fand zwischenzeitlich, am 21.07.2020, ein Vororttermin mit dem Bauausschuss und Herrn Reschke des LRA / Straßenverkehrsbehörde statt.

Eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit im Bereich des Überganges auf 30 km / h ist, nach Aussage von Herrn Reschke nicht möglich, da die Lützelburger Straße eine übergeordnete Straße ist. Dies ist nur in besonderen Fällen möglich, z.B. bei Lage der Straße in direkter Nähe eines Kindergartens oder Krankenhauses, Altenheims etc..

Auch ein Fußgängerüberweg ist in diesem Fall nicht möglich, da hierfür ein weitaus höheres Verkehrsaufkommen als aktuell gegeben, erforderlich wäre.

Es wurde entschieden, den bisherigen Straßenübergang für Schüler, unterstützt durch Schulweghelfer, beizubehalten, diesen jedoch etwas weiter Richtung Osten, zwischen die Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Lützelburger Straße und die Einmündung der Batzenhofer Straße in die Lützelburger Straße, zu verlegen. Die genaue Lage

wurde mit einem Radius von ca. 4 - 5 m (soweit als möglich) von der Herbststraße weg geplant und bei Ausführung der Verlegung genau festgelegt. Die zugehörigen Verkehrsschilder werden entsprechend versetzt.

Siehe auch die Ausführungen zu "3 - Landratsamt Augsburg - Tiefbauverwaltung".

Erschließungsbeitragsrecht:

Die Stellungnahme der Fachabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen der Fachabteilung entsprechen denen des vorangegangenen Verfahrens und wurden im Zuge des vorangegangenen Abwägungsprozesses bereits entsprechend gewürdigt.

Zudem wurde für das aktuelle Verfahren entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (siehe Anschreiben).

Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.

Brandschutz:

Die Stellungnahme der Fachabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen der Fachabteilung entsprechen denen des vorangegangenen Verfahrens und wurden im Zuge des vorangegangenen Abwägungsprozesses bereits entsprechend gewürdigt.

Zudem wurde für das aktuelle Verfahren entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (siehe Anschreiben).

Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Bauleitplanung, Bauordnung:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.

In § 12.7 des Textteils werden die letzten drei Sätze, vom ersten Satz abgesetzt, dargestellt.

Der in § 15.2 des Textteils genannte "§ 14.1" wird in "§ 15.1" korrigiert.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Untere Naturschutzbehörde:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Tiefbauverwaltung:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Straßenverkehrsbehörde:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Erschließungsbeitragsrecht:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Brandschutz:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

**3 - Landratsamt Augsburg
- Immissionsschutz**

vom 14.07.2020

Zur verfahrensgegenständlichen Planung hat sich die Untere Immissionsschutz-behörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit Schreiben vom 14.04.2020 (Az.: 55.9-I-025-20) geäußert.

Hierin wurden folgende Bedenken vorgetragen:

- a) Östlich des geplanten Baugebietes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr.: 93 befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Wittmann“ und südlich des geplanten Baugebietes auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn.: 1840 und 1846/40 befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Jäger“. Fachlich bemängelt wurde, dass die Angaben zu den jeweiligen Tierbeständen nicht den genehmigten Tierbeständen entsprechen. Aus fachlicher Sicht sollte in der Bauleitplanung grundsätzlich auf den genehmigten Tierbestand des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestellt werden. Weiterhin sind in der Bauleitplanung mögliche Erweiterungs- und Entwicklungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen.
- b) Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an die Lützelburger Straße (A 5) und im Westen in zweiter Baureihe als Allgemeines Wohngebiet an die Batzenhofer Straße (A 15) an. Überschlägige Berechnungen ergeben Überschreitungen an den geplanten Wohnhäusern der entsprechenden Orientierungswerten der DIN 18005, als auch der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Bedenken wurden dahingehend erhoben, dass in den gemeindlichen Planungen bislang aktive und / oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vorgesehen waren und aus fachlicher Sicht jedoch aufgrund der aufgezeigten Überschreitungen für erforderlich gehalten werden.

In den nun aktuell vorliegenden Planunterlagen ist zu a) ein Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Koch vom 05.05.2020 und zu b) eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros BEKON vom 18.06.2020 (Bericht-Nr.: LA20-164-G01-01) enthalten.

Das Geruchsgutachten belegt plausibel, dass der einschlägige Immissionswert von 10% für ein Wohngebiet in allen Bereichen des geplanten Baugebietes eingehalten werden kann. Zugrunde gelegt wurden die aktuellen Tierbestände, die die Betreiber der Landwirtschaften zur Verfügung gestellt haben. Auf die tatsächlich genehmigten Bestände konnte, gemäß Begründung der Gemeinde Gablingen, nicht zurückgegriffen werden. Weiterhin wird in der Begründung erläutert, dass die Betreiber der landwirtschaftlichen Betriebe „Jäger“ und „Wittmann“ seitens der Gemeinde Gablingen darauf aufmerksam gemacht wurden, dass weitere Erweiterungsmöglichkeiten der Landwirtschaften in der Zukunft vor Ort durch die Realisierung des Wohngebiets kaum noch möglich sind.

Inwieweit dieses Vorgehen akzeptabel ist, wäre rechtlich zu klären.

Fachlich bedenklich ist der Umstand, dass weder die aktuellen angegebenen Tierbestände, noch die Angabe, dass die Pferde des landwirtschaftlichen Betriebes „Jäger“ nur 1/3 des Tages auf der Koppel verbringen, rechtlich in Form eines Bescheides oder Ähnliches fixiert ist.

Weiterhin wird es fachlich für erforderlich gehalten, dass die Pferdekoppel des landwirtschaftlichen Betriebes „Jäger“ mindestens arbeitstäglich von Pferdeäpfeln gereinigt wird und dies in geeigneter Weise fixiert wird. Gerade in den Sommermonaten kann dadurch eine Belästigung durch Fliegen und Geruch vermindert werden.

Gemäß Kapitel 3.3.2 der *Arbeitspapiere des Bayer. Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“* kann für die Beurteilung von Auslaufflächen nicht die Abstandsregelung gemäß den Diagrammen in Kapitel 3.3.2 der Arbeitspapiere angewendet werden, da die Geruchsemissionen von Ausläufen gemäß Kapitel 3.3.3 der Arbeitspapiere von mehreren Faktoren abhängig sind. Hiernach sind die arbeitstägliche Reinigung der Auslauffläche von Kot und die zeitliche Beschränkung des Auslaufes geeignete Maßnahmen, um Belästigungen in der Nachbarschaft im vorliegenden Fall zu minimieren.

Die Lagerung von Pferdemist stellt gemäß Kapitel 3.3.2 der Arbeitspapiere eine weitere relevante Geruchsquelle dar. Im Nahbereich kann dies zu Problemen führen. Die ermittelten Mindestabstände zur Wohnbebauung – im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Abstand von mindestens 20 m – sollten daher von der Mistlagerung eingehalten werden und in geeigneter Weise im Verfahren fixiert werden.

Das Lärmgutachten belegt plausibel, dass die Orientierungswerte der DIN 18005, als auch die um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an mehreren Immissionsorten im geplanten Baugebiet überschritten werden. Der Gutachter schlägt als Abhilfe passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109, wie die Orientierung von Schlaf- und Kinderzimmer auf die lärmabgewandte Seite hin, als auch den Einbau einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung, wenn eine Orientierung nicht möglich ist, vor.

Die Gemeinde übernimmt die Vorgaben des Lärmgutachtens vollinhaltlich in die Satzung und in die Begründung und erläutert in der Begründung, weshalb aktive Schallschutzmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dies für die Baufenster 03 (südlicher Bereich), 05, 06, 07, 08, 09 und 10 ein gangbarer Weg, da es hier mindestens eine Gebäudeseite gibt, wo Fenster nachts zum Lüften geeignet sind. Bei den Baufenstern 01, 02, 03 (nördlicher Bereich) und 04 gibt es gemäß vorliegendem Lärmgutachten keine Gebäudeseite, welche nachts zum Lüften geeignet ist. Fachlich spricht man vom sog. „Einbunkern“, was hiesiger Ansicht nach für bedenklich gehalten wird.

Weitere Anregungen und/oder Ergänzungen nicht mitzuteilen sind.

Abwägungsvorschlag

Geruchsimmissionen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Gablingen verweist auf das beiliegende Geruchsgutachten mit dem Ergebnis, dass der einschlägige Immissionswert von 10% für ein Wohngebiet in allen Bereichen des geplanten Baugebiets eingehalten wird. Zugrunde gelegt wurden bei beiden Betreibern der landwirtschaftlichen Betriebe die schriftlich dargelegten Tierzahlen; diese Schreiben sind als Anlage 1 dem Geruchsgutachten beigelegt und somit auch als rechtlich verbindliche Grundlage für das Ergebnis zu sehen.

Die Gemeinde Gablingen weist hier nochmals auf das große familiäre Interesse an dieser Wohnbebauung hin, was auch ausschlaggebend war für die Ausweisung des Baugebiets. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt westlich, nördlich und östlich um den

landwirtschaftlichen Betrieb „Jäger“ Wohnbebauung in erheblichem Umfang vorhanden ist und diese Flächen ebenfalls im Baugebiet „Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden, bis zum Theilweg im Süden“ im Bestand vorhanden sind.

Vom Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs Fl.Nr. 1840 (Jäger), Gem. Gablingen wurde heute am 28.07.2020 schriftlich dargelegt, dass

- der Bereich der Pferdekoppel einmal arbeitstäglich von den Pferdeäpfeln gereinigt wird oder eine entsprechende Abhilfe geschaffen wird.
- die Lagerung des Pferdemists mit einem Mindestabstand von 20 m zur Wohnbebauung vorgenommen wird.
- der zur Beurteilung zu Grunde gelegte Tierbestand (Anlage 1) des Geruchsgutachten nicht erhöht bzw. erweitert wird, dies gilt auch für Zukunft und die Rechtsnachfolger.
- Beim Verkauf der südlichen Baugrundstücke ist das Geruchsgutachten Grundlage der notariellen Beurkundung.

Weiterhin wurde nochmals dargelegt, dass hier ein großes familiäres Interesse an der Ausweisung des Baugebietes besteht und deshalb von Seiten der Gemeinde Gablingen, das Bauleitplanverfahren eingeleitet worden ist.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.

Eine Ergänzung oder Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Die schriftliche Darlegung des Eigentümers des landwirtschaftlichen Betriebes Jäger vom 28.07.2020 ist Bestandteil des Bebauungsplans „Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden bis zum Theilweg im Süden – 7. Änderung“.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Lärmimmissionen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Anlage 15.3 Passiver Schallschutz der schalltechnischen Untersuchung bestehen für die Fassaden der Baufenster 07, 08, 09 und 10 keine Einschränkungen hinsichtlich der nachts zum Lüften geeigneten Fenster. In den übrigen Baufeldern besteht mindestens eine Gebäudeseite, die für Fenster zum Lüften nachts geeignet ist. Im Einzelnen sind dies folgende Fassaden/Gebäudeseiten:

Baufeld 01 (BF01): Südfassade

Baufeld 02 (BF02): Süd- und Westfassade

Baufeld 03 (BF03): Süd- und Westfassade

Baufeld 04 (BF04): Südfassade

Baufeld 05 (BF05): Süd- und Westfassade

Baufeld 06 (BF06): Süd- und Westfassade

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des „Einbunkerns“ können nicht nachvollzogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes werden von Seiten des Landratsamtes Augsburg - Staatl. Gesundheitsamt - keine Einwände erhoben, wenn die tiefbautechnische Erschließung (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) durch die Gemeinde Gablingen sichergestellt wird.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Da für dieses Verfahren entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB festgelegt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (siehe Anschreiben), bleibt die Ausführung der Fachabteilung unberücksichtigt. Es wird jedoch angemerkt, dass entsprechende Ausführungen in der Begründung enthalten sind bzw. die Stellungnahme des WWA Donauwörth im vorangegangenen Verfahren entsprechend behandelt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Wir wiederholen unsere Empfehlung, durch entsprechende Festsetzungen im Textteil der Satzung den Anfall von nicht verschmutztem Niederschlagswasser zu reduzieren und damit Kanal und Kläranlage zu entlasten. Bitte prüfen Sie nochmals beispielhaft folgende Festsetzungsvorschläge.

- > „Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“
- > Zulassung von Flachdächern mit folgender Maßgabe
„Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.“
- > Rückhaltungen (z. B. Zisternen mit einem definierten Mindestretentionsvolumen und ggf. Nutzvolumen).

Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme im Verfahren verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen der Fachbehörde zu unverschmutztem Niederschlagswasser - Festsetzungsvorschlag zu "Stellplätzen etc." und Festsetzungsvorschlag zu "Rückhaltungen - Zis-

ternen", wurden im Zuge der Abwägung im vorangegangenen Verfahren bereits entsprechend behandelt. Eine weitere Prüfung wird nicht vorgenommen.

Zudem wurde für das aktuelle Verfahren entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (siehe Anschreiben). Eine Prüfung des Festsetzungsvorschlages zu "Flachdächern" wird somit nicht vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

8 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

vom 13.07.2020

Zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.

Bei Fragen zu forstlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Braun, bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Frau Wagenpfeil.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Sie entsprechen denen der vorangegangenen Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

12 - Deutsche Telekom Technik GmbH

vom 02.07.2020

Herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur Planauskunft. Gerne übersenden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung.

Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die zugesendeten beiden Planunterlagen zur "Einweisung", sowie die Unterlage "Kabelschutzanweisung" werden bei der Erschließungsausführung berücksichtigt bzw. den Planungsbüros zur Verfügung gestellt. So auch die Information bei Ablauf der Unterlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung zu dieser Stellungnahme an.
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 pers. bet. 2

3.0 Behandlung der Stellungnahmen von Privatpersonen

Stellungnahmen von Privatpersonen sind nicht eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Gablingen beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2019 (GVBl. S. 408) der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) zuletzt geändert am 04. 05.2017 (BGBl. I. S. 1057, 1062), des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) des § 3 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG – (BayRS 791-1-U) folgenden Bebauungsplan Baugebiet „Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden, bis zum Theilweg im Süden - 7. Änderung“ in der Fassung vom 28.07.2020 als Satzung.

Die vom Planungsbüro Moschner & Ölschläger, Architekten & Stadtplaner, Döllgaststr. 8, 86199 Augsburg ausgearbeitete 7. Bebauungsplanänderung „Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden, bis zum Theilweg im Süden“ in der Fassung vom 28.07.2020 mit Begründung und Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Pers. bet. 2

Anmerkung:

Die Gemeinderäte Bernhard Jäger und Christian Kaiser sind wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

5 Bauanträge

5.1 Bauantrag Nr. 24/2020 Grundstück in Gablingen, Am Arenberg 30, Fl.Nr. 2004/6, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Erstellung einer Gaube an eine bestehende Doppelhaushälfte

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bauausschusssitzung vom 21.07.2020.

Die Bauherren planen den Abbruch der bestehenden Satteldachgaube und diese soll durch eine größere Schleppdachgaube ersetzt werden.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 für das Gebiet „Am Arenberg“. Dieser setzt ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO fest.

Städtebauliche Einfügung:

Der Bebauungsplan legt unter § 7 Nr. 7.1 fest, dass Dachaufbauten nicht zulässig sind, weshalb hierfür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich ist.

Im gesamten Baugebiet wurden bereits viele Dachgauben realisiert; auch im Bereich der bestehenden Doppelhaushälften, welche allerdings alle als stehende Einzelsatteldachgauben ausgebildet wurden. Im gesamten Bereich des Arenbergs sind auch Schleppdachgauben zu finden.

Stellplätze:

Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung einer Gaube an die bestehende Doppelhaushälfte in Gablingen, Am Arenberg 30, Fl.Nr. 2004/6, Gemarkung Gablingen.

einstimmig angenommen

**5.2 Bauantrag Nr. 23/2020
Grundstück in Gablingen, Frühlingstraße 13 A, Fl.Nr. 1985/18, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Neubau Carport und Überdachung Garage + Schuppen**

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bauausschusssitzung am 21.07.2020.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB, Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, beurteilt.

Art der Nutzung:

Neubau Carport und Überdachung Garage + Schuppen mit Aufbau einer Photovoltaikanlage

Bauweise:

Geplant ist die bestehende Garage mit einer Breite von 3,00 m und einer Länge von 5,00 m sowie den bestehenden Schuppen mit einer Größe von ca. 10,50 qm zu überdachen. Zusätzlich ist geplant, im Bereich des Stauraums vor der Garage einen offenen Carport mit einer Länge von 5,00 m anzubauen.

Es ist vorgesehen, auf das Dach eine Photovoltaikanlage auf der Südseite aufzuständern.

Mit dem Anbau des Carports wird die zulässige Grenzbebauung von 9,00 m um 2,50 m überschritten. Hierfür wäre eine Übernahme der Abstandsfläche oder eine Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich. Der betroffene Grundstücksnachbar hat der Abweichung von den Abstandsflächen zugestimmt, ebenfalls hat er zum Aufbau einer Photovoltaikanlage sein Einverständnis erteilt.

Städtebauliche Einfügung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gestalterische Vorschriften kommen deshalb nicht zum Ansatz.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zwecks Neubau eines offenen Carports und der Überdachung der bestehenden Garage und des Schuppens sowie der Aufständigung einer Photovoltaikanlage auf der Südseite des Daches in Gablingen, Frühlingstr. 13 a, Fl.Nr. 1985/18, Gemarkung Gablingen.
Die erforderliche Zustimmung zur Abweichung von der Abstandsfläche wird erteilt.

Hinweis: Der Carport ist an allen Seiten offen zu halten.

einstimmig angenommen

6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Nichtöffentliche GR-Sitzung vom 19.05.2020:

Resterschließung Baugebiet Am Arenberg/Bergstraße – Auftragsvergabe an die Fa. Georg Kranzfelder GmbH & Co.KG, Zusmarshausen.

Frau Ruf weist darauf hin, dass sich die Vergabesumme aufgrund von Umplanungen reduziert hat.

Nichtöffentliche GR-Sitzung vom 26.05.2020:

Es wurde über Firmenwerbeschilder auf dem gemeindlichen Grundstück (Grünstreifen vor Hauptstr. 23) diskutiert.

Der Gemeinderat lehnte die Werbeanlagen auf diesem Grundstück einstimmig ab. Angebote für eine Sammelwerbeanlage am Ortseingang bei der Ortstafel sollen eingeholt werden.

Kenntnis genommen

7 Termine

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 15. September 2020 in der Mehrzweckhalle Gablingen statt.

8 Anfragen/Anregungen der Gemeinderäte

Zu einer Anfrage aus der Mitte des Gemeinderates vom 30.06. teilt Frau Ruf mit, dass die Verlegung von farbigen Pflastersteinen bei der Straßenquerung beim Haus für Kinder Lützelburg vergeben wurde. Die beauftragte Firma wird an die Umsetzung erinnert.

GR Luderschmid regt an, dass in Holzhausen mal wieder das Geschwindigkeitskontrollgerät installiert werden solle.

GR Eding bezieht sich auf einen Bericht in der Augsburger Allgemeinen hinsichtlich des geplanten Ausbaus der Staatsstraße 2036, dass bereits Flächen erworben worden seien. Er fragt an, welche Flächen dies seien. Der Verwaltung liegen hierzu aktuell keine Informationen vor. Bürgermeisterin Ruf wird sich bzgl. des Planfeststellungsverfahrens mit dem Bürgermeister von Gersthofen in Verbindung setzen, um eine gemeinsame Strategie zum weiteren Vorgehen zu besprechen.

GR Wittmann informiert sich, bis wann im neugeschaffenen Baugebiet (siehe TOP 6) die Erschließung fertig gestellt sein wird und wann mit Grundstücksverkäufen zu rechnen sei. Laut Verwaltung sei damit frühestens Ende 2021 zu rechnen.

GR Heidenreich regt an, dass der Lützelburger Wasserturm saniert werden solle. Außerdem könne er sich ein Storchennest auf dem Dach gut vorstellen. Bürgermeisterin Ruf informiert, dass noch 9.000 Euro für die Malerarbeiten fehlen würden.

9 Informationen aus der Verwaltung

Bürgermeisterin Ruf teilt mit, dass die Pflege des Weißstorch-Biotops an den Landschaftspflegeverband übergeben wurde. Bisher wurde dieses Biotop von der Ortsgruppe des Bund Naturschutz unter Leitung von Dr. Albert Eding gepflegt, bei dem sie sich dafür bedankte.

Ab September 2020 erscheint der Gemeindeanzeiger auf einem neuen Sonderpapier, das geringfügig dicker und deutlich heller ist. Die Schrift wird besser lesbar sein. Die Bilder sind schärfer und insgesamt ist die Wertigkeit des Produkts höher.

Die Behindertentoilette wurde im Bürgerhaus Gablingen-Siedlung in Betrieb genommen. Frau Ruf bedankt sich beim Gartenbauverein Gablingen für die gute Zusammenarbeit. Auch der Eingang wurde mit einer Rampe behindertengerecht ausgeführt.

Kämmerer Wegner informiert über die Corona-Auswirkungen bei den Steuerzuweisungen. Wie erwartet, gingen die Einnahmen bei der Einkommensteuerbeteiligung im zweiten Quartal spürbar zurück. Die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer können das aktuell noch kompensieren.

Um 21:12 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf
1. Bürgermeisterin

Roland Wegner
Schriftführer